

An das Bundeskanzleramt Ballhausplatz 2 1010 Wien

per E-Mail: v@bka.gv.at

Wien, am 3. Mai 2017 Zl. K-022/030517/GK,SE

GZ: BKA-633 754/1-V/2/a/17

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-ZG); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Aus Anlass des aus diesen Maßnahmen für die gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben (GPLA) zweifellos entstehenden Vollziehungsaufwandes ist darauf hinzuweisen, dass die ebenfalls seitens der GPLA durchzuführenden Kommunalsteuerprüfungen durch den Zusatzaufwand des SV-ZG für die Bundesfinanzverwaltung und die Sozialversicherungen nicht beeinträchtigt werden darf.

Mit freundlichen Grüßen Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an: Alle Landesverbände Die Mitglieder des Präsidiums Büro Brüssel